STATUTEN

A. Name, Sitz und Zweck der Frauen-Arbeitsgemeinschaft

Art. 1
Unter dem Namen „Frauen-Arbeitsgemeinschaft Sarganserland“ (FAGS) besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.

Art. 2
Die FAGS setzt sich im sozialen, kulturellen und erzieherischen Bereich ein. Sie strebt dies an durch:
a) Veranstaltungen
b) Weiterbildung
c) Hilfsaktionen
d) Bildung vereinsinterner Arbeits- und Interessengruppen
e) Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden
f) Zusammenarbeit mit der Talgemeinschaft Sarganserland-Walensee
g) Zusammenarbeit mit den im Bezirk bestehenden Organisationen, die in sozialer, fürsorgerischer oder erzieherischer Hinsicht tätig sind.

Art. 3
Die FAGS ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Art. 4
Mitglieder der FAGS können werden: natürliche und juristische Personen.
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist der Präsidentin schriftlich mitzuteilen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes kann an die Jahresversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

C. Organisation und Geschäftsführung

Art. 5
Die Organe der FAGS sind:
a) Hauptversammlung
b) Vorstand
c) Fachkommissionen
d) Geschäftsprüfungskommission

Die Hauptversammlung
Art. 6
Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im Frühling statt. Weitere Versammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes abgehalten oder wenn 1/5 aller Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 7
Zeit, Ort und Traktandenliste werden vom Vorstand festgelegt und sind spätestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zuzustellen und in den regionalen Medien bekannt zu geben.

Art. 8
Der Hauptversammlung obliegen:
a) Entgegennahme der Jahresberichte der Präsidentin und der Kommissionen
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
c) Genehmigung der Jahresrechnungen, der Revisorinnen-Berichte, ev. der Budgets
d) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisorinnen
e) Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, welche diese schriftlich 10 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung an die Präsidentin richten müssen
g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
h) Beschlussfassung über die Auflösung der FAGS

Art. 9
Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Der Vorstand
Art. 10
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon eines die Präsidentin ist. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll eine möglichst ausgewogene Vertretung der politischen Gemeinden des Sarganserlandes angestrebt werden. Jede Fachkommission der FAGS soll im Vorstand durch die jeweilige Vorsitzende vertreten sein. Für bestimmte Aufgaben können beratend weitere Mitglieder zugezogen werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal im Jahr, oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 11
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
a) Festsetzung und Einberufung der Hauptversammlung samt Vorberatung der Traktanden
b) Veranstaltung und Vorbesprechung von öffentlichen Versammlungen, Vorträgen und Diskussionsabenden
c) Ausarbeitung des Jahresprogrammes
d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
e) Prüfung und Stellungnahme zu Fragen, die sich aus der Erfüllung der statutarischen Pflichten und Aufgaben gemäss Art. 2 ergeben
f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
g) Bestellung von Fachkommissionen
h) Genehmigung Entschädigungs- und Spesenreglement

Geschäftsstelle
Art. 12
Der Vorstand der FAGS kann nach Notwendigkeit eine Geschäftsstelle errichten. Über deren Tätigkeit und Funktion ist ein spezielles Reglement zu erstellen.

Geschäftsprüfungskommission
Art. 13
Von der Hauptversammlung werden für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnungen und die Geschäftsführung und stellen Anträge zuhanden der Hauptversammlung.

Fachkommissionen
Art. 14
Von der FAGS ins Leben gerufene Institutionen, die von den unbefristeten Fachkommissionen betreut werden, konstituieren sich selbst, arbeiten selbständig, bleiben aber der FAGS verantwortlich. Die ständigen Fachkommissionen erstellen Reglemente, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

Art. 14a
Die aus der Arbeit des Sarganserländer Sozialjahres SSJ verbliebenen Gelder bilden den FAGS-Fonds (vormalige Bezeichnung Fonds SSJ). Der Vorstand führt für diese Gelder eine eigene Rechnung und weist den FAGS-Fonds in der Bilanz der FAGS auf.
Die Gelder werden für Projekte im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt, welche von der Hauptversammlung genehmigt werden müssen. Ausgeschlossen ist eine Verwendung zur Deckung von Verlusten der FAGS.

Art. 14a
Die aus der Arbeit des Sarganserländer Sozialjahres SSJ und der Mütter- und Väterberatung verbliebenen Gelder bilden den FAGS-Fonds (vormalige Bezeichnung Fonds SSJ). Der Vorstand führt für diese Gelder eine eigene Rechnung und weist den FAGS-Fonds in der Bilanz der FAGS auf.
Die Gelder werden für Projekte im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt, welche von der Hauptversammlung genehmigt werden müssen. Ausgeschlossen ist eine Verwendung zur Deckung von Verlusten der FAGS.

D. Schlussbestimmungen

Art. 15
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 16
Für die Verbindlichkeiten der FAGS haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17
Das Archiv der aktuellen Akten und Urkunden des Vereins befindet sich bei der Präsidentin (wenn vorhanden bei der Geschäftsstelle). Weitere Unterlagen der FAGS werden im Estrich des Brockehus Sarganserland in Sargans gelagert. Die Präsidentin ist für die sichere Aufbewahrung des Materials verantwortlich und führt ein laufendes Inventarverzeichnis.

Art. 18
Die Statuten müssen an der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

Art. 19
Die Auflösung der FAGS erfolgt, wenn zwei Drittel der Anwesenden an der Hauptversammlung es beschliessen. Die Versammlung entscheidet, welcher von ihr ins Leben gerufenen Institution oder welcher Organisation mit ähnlicher Zielsetzung allfällige Aktiven sowie der FAGS-Fonds zufallen sollen, falls sich die FAGS nicht innert 3 Jahren neu bildet.

Art. 20
Diese Statuten wurden teilweise überarbeitet und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2009. Sie treten nach Genehmigung an der Hauptversammlung vom 1. Mai 2018 in Kraft.

Vilters, 1. Mai 2018

FAGS Frauen-Arbeitsgemeinschaft Sarganserland

Die Präsidentin
Monika Grünenfelder

Die Aktuarin
Astrid Gort